

Islamisches Recht vor deutschen Gerichten

Fälle aus dem Familien- und Arbeitsrecht

Tülay Güner

Der Beitrag analysiert, in welchen rechtlichen Zusammenhängen islamisch geprägte Normen in der deutschen Rechtsprechung berücksichtigt werden und auf welcher Grundlage dies geschieht. Entgegen verbreiteter Vorstellungen vom ›Einzug der Scharia‹ in deutsche Gerichtssäle zeigt sich, dass solche Bezüge ausschließlich über bestehende Rechtsmechanismen erfolgen – insbesondere über das internationale Privatrecht (IPR) und die Religionsfreiheit nach Art. 4 GG.

Anhand von Praxisbeispielen etwa zur Anwendung iranischen Erbrechts im Lichte des *ordre public* und zur arbeitsrechtlichen Abwägung religiöser Pflichten wird deutlich, dass islamisches Recht nur berücksichtigt wird, soweit es mit den Grundprinzipien der deutschen Verfassung vereinbar ist. Daraus ergibt sich keine Sonderstellung für Muslim:innen, sondern die konsequente Anwendung allgemeiner rechtsstaatlicher Maßstäbe. Der Beitrag zeigt, dass deutsche Gerichte religiöse Vielfalt anerkennen, zugleich aber die Balance zwischen Glaubensfreiheit und öffentlicher Ordnung wahren.

The article examines the legal contexts in which Islamic norms are taken into account in German jurisprudence and on what basis this occurs. Contrary to widespread assumptions about the ›entry of Sharia‹ into German courtrooms, such references arise exclusively through existing legal mechanisms – above all through private international law (PIL) and freedom of religion under Article 4 of the Basic Law.

Using practical examples, such as the application of Iranian inheritance law in light of the *ordre public* clause and the balancing of religious obligations in employment law, the analysis shows that Islamic law is only considered insofar as it is compatible with the fundamental principles of the German constitution. This does not create any special status for Muslims; rather, it reflects the consistent application of general rule-of-law standards. The article demonstrates that German courts acknowledge religious diversity while simultaneously maintaining the balance between freedom of belief and public order.

Einleitung

Unter der Überschrift »Scharia hält Einzug in deutsche Gerichtssäle« erschien ein Artikel in der deutschen Tagespresse, der vor einer vermeintlichen Ausbreitung islamischer Rechtsnormen in der deutschen Rechtsprechung warnte (Schneider 1.2.2012). Der Beitrag begann mit den Worten:

»Vielen gilt die Scharia als Inbegriff von Menschenverachtung oder als Synonym für Unterdrückung und Gewalt. Wendet sich ein Muslim oder eine Muslimin aber an ein deutsches Gericht, kann durchaus die Scharia zur Anwendung kommen. Denn längst hat islamisches Recht auch an deutschen Gerichten Einzug erhalten.«

Solche Formulierungen sind symptomatisch für eine öffentliche Wahrnehmung, in der der Begriff ›Scharia‹ häufig mit Vorstellungen von Strenge, Gewalt oder Unterdrückung verbunden wird (Rohe ³2011, 3 f.). Gleichzeitig spiegeln sie ein verbreitetes Missverständnis darüber wider, in welchen Zusammenhängen islamisches Recht im deutschen Justizsystem überhaupt eine Rolle spielt. Denn tatsächlich finden sich Situationen, in denen Normen oder Prinzipien islamischen Rechts in deutschen Gerichtsverfahren berücksichtigt werden – allerdings nicht im Sinne einer alternativen Rechtsordnung, sondern innerhalb bestehender Mechanismen, etwa im Rahmen des internationalen Privatrechts oder der Religionsfreiheit (Khalfaoui 2022, insbes. 79–93). Diese Beobachtung wirft grundlegende Fragen auf: In welchen rechtlichen Zusammenhängen kommt islamisch geprägten Normen Bedeutung zu? Welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein – und auf welchen Grundlagen geschieht dies? Handelt es sich dabei um eine besondere Rechtsstellung von Muslim:innen – also um eine Art ›Sonderrecht‹ – oder lediglich um die konsequente Anwendung bestehender rechtsstaatlicher Prinzipien, die auch Angehörige anderer Religionen betreffen können? Und schließlich: Welche Herausforderungen entstehen, wenn religiös geprägte Normen auf das säkulare Recht treffen?

Der vorliegende Beitrag geht diesen Fragen nach. Ziel ist es, die rechtlichen Schnittstellen zwischen islamischem Recht und deutscher Rechtsprechung verständlich zu machen und dabei zugleich verbreitete Missverständnisse zu korrigieren. Im Mittelpunkt stehen zwei Zugänge, über die islamisches Recht in deutsche Verfahren einfließen kann.

1. Zugang 1

Das internationale Privatrecht (IPR), das bestimmt, welches nationale Recht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten anzuwenden ist, etwa in Fragen des Ehe- oder Erbrechts, bildet den ersten möglichen Zugang. Hier können islamisch ge-

prägte Rechtsnormen relevant werden, wenn sie Teil des anzuwendenden ausländischen Rechts sind.

2. Zugang 2

Artikel 4 des Grundgesetzes, der die Religionsfreiheit garantiert und in Einzelfällen mit anderen Grundrechten kollidieren kann, etwa wenn religiöse Überzeugungen am Arbeitsplatz eine Rolle spielen, stellt den zweiten möglichen Zugang dar.

Anhand ausgewählter Fallbeispiele wird gezeigt, wie Gerichte diese Spannung praktisch aufzulösen suchen. Dabei wird jeweils auch reflektiert, ob und inwiefern dabei tatsächlich von einer Sonderbehandlung für Muslim:innen gesprochen werden kann – oder ob sich die Entscheidungen vielmehr als Ausdruck einer allgemeinen, religionsübergreifenden Rechtsanwendung verstehen lassen, die gleichermaßen auch Fälle aus dem christlichen, jüdischen oder anderen religiösen Kontext einschließen kann.

1. Islamisches Recht im Lichte des Internationalen Privatrechts

1.1 Einführung

Um nachvollziehen zu können, wie und warum islamische Rechtsnormen in bestimmten Fällen vor deutschen Gerichten überhaupt berücksichtigt werden, ist es notwendig, zunächst einen Blick auf die juristische ›Eintrittspforte‹ zu werfen: das sogenannte internationale Privatrecht (IPR). Dieses Rechtsgebiet ist für juristische Laien oft wenig greifbar, dabei spielt es eine zentrale Rolle, sobald rechtliche Sachverhalte über Staatsgrenzen hinwegreichen: etwa wenn Menschen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit heiraten, sich scheiden lassen oder Fragen des Erbes zu klären sind (siehe zu den Grundlagen des Internationalen Privatrechts Köhler³2024, 19–22). Das IPR bildet in solchen Konstellationen die erste juristische Weichenstellung. Es gehört zwar nicht zu den bekanntesten Rechtsgebieten, beantwortet aber eine grundlegende Vorfrage: Welches nationale Recht ist anzuwenden, wenn ein Lebenssachverhalt mit mehreren Staaten verbunden ist?

Wenn beispielsweise zwei Menschen mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit im Ausland geheiratet haben und später in Deutschland leben, stellt sich bei einer Trennung oder im Erbfall die Frage: Gilt das deutsche Familien- bzw. Erbrecht – oder das Recht des Herkunftslandes? Bevor ein deutsches Gericht diese materiellrechtlichen Fragen beantworten kann, prüft es anhand des internationalen Privatrechts, welche nationale Rechtsordnung überhaupt zur Anwendung kommen soll.

1.2 Der Auslandsbezug

Ein zentrales Kriterium für die Anwendung des internationalen Privatrechts ist der sogenannte ›Auslandsbezug‹. Dieser liegt immer dann vor, wenn ein Fall nicht rein national geprägt ist, also eine Verbindung zu einem anderen Staat aufweist.

In Artikel 3 Absatz 1 EGBGB heißt es dazu:

»Eine Rechtsnorm eines ausländischen Staates kann dann herangezogen werden, wenn eine Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates besteht.«

Solche Verbindungen können sich insbesondere ergeben durch:

- die ausländische Staatsangehörigkeit (mindestens einer beteiligten Person),
- den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland.

Liegen solche Anknüpfungspunkte (siehe Thorn & von Hoffmann ⁹2007, § 5. Rn. 1–8) vor, wird geprüft, ob ausländisches Recht auf den konkreten Sachverhalt anzuwenden ist. Das bedeutet aber noch nicht, dass dieses Recht auch uneingeschränkt zur Geltung kommt, denn die Feststellung des anwendbaren Rechts bedeutet nicht automatisch, dass auch das Ergebnis seiner Anwendung in jedem Fall akzeptiert wird. Entscheidend ist, ob die konkrete Rechtsfolge mit den grundlegenden Wertentscheidungen der deutschen Rechtsordnung vereinbar ist. Um diese Übereinstimmung zu gewährleisten, sieht das deutsche internationale Privatrecht eine Kontrollinstanz vor: den sogenannten *ordre public* (Khalfaoui 2022, 87–89). Diese Schutzklausel soll verhindern, dass ausländische Rechtsnormen zu Ergebnissen führen, die mit zentralen Prinzipien des deutschen Rechts – insbesondere den Grundrechten – offensichtlich unvereinbar sind.

Wie genau dieser Mechanismus funktioniert, welche Maßstäbe dabei gelten und welche Rolle er im Zusammenspiel mit islamisch geprägten Rechtsnormen spielt, zeigt der folgende Abschnitt.

1.3 Der ›ordre public‹ als Grenze der Rechtsanwendung

Der sogenannte *ordre public* bezeichnet im internationalen Privatrecht eine Schranke für die Anwendung ausländischen Rechts (Rohe ³2011, 352–353). Nach Artikel 6 EGBGB darf eine ausländische Rechtsnorm nicht angewendet werden, wenn ihr Ergebnis mit grundlegenden Prinzipien der deutschen Rechtsordnung offensichtlich unvereinbar ist – insbesondere mit den durch das Grundgesetz garantierten Grundrechten.

Die Norm lautet:

»Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn die Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn sie mit den Grundrechten unvereinbar ist.«

Der *ordre public* ist dabei kein generelles Verbot fremder Rechtsordnungen, sondern eine Einzelfallkontrolle. Nur wenn die Anwendung im konkreten Fall zu einem untragbaren Ergebnis führen würde, wird die entsprechende Regel ausnahmsweise nicht übernommen (Rohe ³2011, 355–357, 359–368). Besonders relevant wird diese Schutzklausel, wenn ausländisches Recht geschlechtsbezogene Unterschiede vorsieht oder mit anderen Grundprinzipien wie der Menschenwürde oder der Gleichbehandlung kollidiert.

Wie sich die abstrakten Grundsätze des internationalen Privatrechts und des *ordre public* in der gerichtlichen Praxis konkret auswirken, zeigt der folgende Abschnitt am Beispiel eines erbrechtlichen Falles mit Bezug zum iranischen Recht. Dargestellt wird ein Fall, in dem deutsche Gerichte Regelungen des iranischen Erbrechts zu berücksichtigen hatten, darunter insbesondere solche, die in bestimmten Konstellationen geschlechtsbezogene Differenzierungen vorsehen, etwa bei der Erbquote von Ehefrauen und Töchtern. Der Fall veranschaulicht exemplarisch, wie deutsche Gerichte die Spannung zwischen der Anwendung ausländischen Rechts und den verfassungsrechtlich geschützten Prinzipien der Gleichbehandlung im konkreten Einzelfall auflösen.

1.4 Praxisbeispiel: Anwendung des ordre public beim iranischen Erbrecht

1.4.1 Fallbeschreibung

Ein besonders anschauliches Beispiel für das Zusammenspiel von internationalem Privatrecht und *ordre public* bildet ein Fall, der vom Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg entschieden wurde (OLG Hamburg, 4.12.2014 – 2 W 58/14). Dabei ging es um die Nachlassverteilung eines iranischen Staatsangehörigen, der über viele Jahre hinweg in Deutschland gelebt hatte und dort auch zuletzt wohnhaft gewesen war.

Der Verstorbene hinterließ mehrere Erben: eine Ehefrau, mit der er bis zu seinem Tod verheiratet war, sowie Kinder aus einer früheren Ehe. Die Ehefrau lebte ebenfalls in Deutschland. Der Erblasser besaß Vermögen sowohl im Iran als auch in Deutschland. Nach seinem Tod beantragten die Angehörigen beim zuständigen Nachlassgericht einen Erbschein. Das Gericht hatte somit zu prüfen, welche nationale Rechtsordnung auf den Erbfall Anwendung findet und wie das Erbe zu verteilen ist.

1.4.2 Anwendbares Recht nach dem internationalen Privatrecht

Auf Grundlage des internationalen Privatrechts kam das Gericht zunächst zu dem Ergebnis, dass das iranische Erbrecht zur Anwendung gelangt. Nach iranischem Recht sieht die gesetzliche Erbfolge vor, dass weibliche Erben geringere Anteile am Nachlass erhalten als männliche Erben. So erbt die Ehefrau nur ein Achtel des Nachlasses, während ein überlebender Ehemann einen Viertelanteil erhielt.

1.4.3 Kontrolle durch den *ordre public*

Obwohl das Gericht zunächst zu Recht das iranische Erbrecht als anwendbar feststellte, stellte sich im zweiten Schritt die Frage, ob das konkrete Ergebnis dieser Anwendung mit den grundlegenden Prinzipien der deutschen Rechtsordnung vereinbar ist. An dieser Stelle kam die Schutzklausel des *ordre public* gemäß Artikel 6 EGBGB zur Anwendung. Das Gericht prüfte, ob die vorgesehene Erbquotenregelung – also die im Vergleich zum männlichen Ehegatten deutlich geringere Erbquote der Ehefrau – mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist. Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes garantiert die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zählt zu den zentralen Wertentscheidungen der deutschen Verfassung. In seiner Entscheidung stellte das Oberlandesgericht Hamburg fest, dass die Anwendung der iranischen Erbregelung im konkreten Fall gegen den deutschen *ordre public* verstößt. Die ungleiche Behandlung von Erben allein aufgrund des Geschlechts wurde als mit den deutschen Verfassungsprinzipien »offensichtlich unvereinbar« bewertet. Die konkrete Folge: Die nach iranischem Recht vorgesehene Benachteiligung der Ehefrau wurde nicht übernommen. Stattdessen ordnete das Gericht an, dass die Ehefrau denselben Erbanteil erhalten solle, der auch einem Ehemann nach iranischem Recht zugestanden hätte.

Diese Entscheidung zeigt exemplarisch, wie der *ordre public* im internationalen Privatrecht als Korrektiv wirkt: Ausländisches Recht wird grundsätzlich respektiert und angewendet – aber nur insoweit, als es nicht in unauflöslichen Widerspruch zu den fundamentalen Wertvorstellungen der deutschen Rechtsordnung tritt. Dabei ist entscheidend, dass es nicht um eine abstrakte Unvereinbarkeit ausländischer Normen geht, sondern um die Wirkung ihrer Anwendung im konkreten Einzelfall.

1.5 Fazit: Islamisches Recht im Lichte des internationalen Privatrechts

Das internationale Privatrecht ist ein zentraler Mechanismus, über den religiös geprägte Rechtsnormen wie etwa solche des islamischen Rechts in deutsche Gerichtsverfahren Eingang finden können. Es schafft klare Kriterien dafür, wann ausländisches Recht zur Anwendung gelangt, und schützt zugleich mit Hilfe des *ordre public* vor Ergebnissen, die mit fundamentalen Verfassungsprinzipien unvereinbar wären.

Allerdings erfasst das internationale Privatrecht nur solche Fälle, in denen eine grenzüberschreitende Verbindung vorliegt, etwa durch Staatsangehörigkeit, gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort des Vertragsschlusses. Es greift nicht bei innerstaatlichen Konflikten, in denen sich religiöse Überzeugungen unmittelbar innerhalb des deutschen Rechtsrahmens bemerkbar machen, etwa im Arbeitsrecht, im Schulwesen oder bei staatlichen Neutralitätspflichten.

Genau an dieser Stelle kommt ein zweiter Zugang ins Spiel: die durch Artikel 4 des Grundgesetzes garantierte Religionsfreiheit. Sie bildet den verfassungsrechtlichen Rahmen für viele Konstellationen, in denen religiöse Normen nicht als ausländisches Recht, sondern als Ausdruck individueller Glaubensüberzeugung geltend gemacht werden. Der folgende Abschnitt widmet sich daher der Rolle von Artikel 4 GG in der Rechtsprechung und beleuchtet exemplarisch, wie Gerichte zwischen individueller Religionsfreiheit und anderen Grundrechten abwägen.

2. Islamisches Recht im Lichte der Religionsfreiheit

2.1 Einführung

Während das internationale Privatrecht vor allem in Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug zur Anwendung kommt, spielt Artikel 4 des Grundgesetzes eine zentrale Rolle in Konstellationen, in denen religiös motiviertes Verhalten im Inland, also innerhalb des deutschen Rechtsrahmens, auf rechtliche Grenzen trifft.

Die Religionsfreiheit, wie sie Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 GG garantieren, schützt sowohl den Glauben als auch die religiöse Betätigung. Das umfasst nicht nur das individuelle Bekenntnis zu einer Religion, sondern auch deren praktische Ausübung (Jarass & Pieroth¹⁸2024, Rn. 10), etwa durch Kleidervorschriften, Gebete, Speisevorschriften oder andere religiöse Pflichten. In vielen dieser Fälle ist das islamische Recht nicht in Form kodifizierter Rechtsnormen präsent, sondern tritt als Ausdruck individueller religiöser Überzeugungen in Erscheinung. Damit verlagert sich die juristische Fragestellung: Es geht nicht mehr um die Anwendung ausländischer Rechtsordnungen, sondern um die Frage, wie weit die persönliche Freiheit zur Ausübung religiöser Pflichten reicht – und wo sie an ihre Grenzen stößt.

Denn die Religionsfreiheit ist zwar ein vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht, doch nicht schrankenlos: In der Praxis steht sie häufig im Spannungsverhältnis zu anderen Grundrechten oder zu den Prinzipien des staatlichen Neutralitätsgebots. Solche Konstellationen verlangen eine verfassungsrechtliche Abwägung, die in ihrer Funktion vergleichbar ist mit der Schutzklausel des *ordre public* im internationalen Privatrecht, auch wenn sie auf ganz anderer rechtlicher Grundlage erfolgt.

Der folgende Abschnitt beleuchtet daher, wie islamisch geprägte Überzeugungen und Verhaltensweisen im Lichte der deutschen Religionsfreiheit rechtlich eingeordnet werden, welche Abwägungsmaßstäbe dabei gelten und wo die verfassungsrechtlichen Grenzen einer religiös motivierten Lebensführung verlaufen.

2.2 Die Grundstruktur der Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit gehört zu den grundlegendsten Rechten, die das deutsche Grundgesetz garantiert. In Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG heißt es:

- »I. Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- II. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.«

Dieser Schutz ist ungewöhnlich stark ausgestaltet: Anders als einige andere Grundrechte (wie z. B. Meinungs- oder Versammlungsfreiheit) enthält Artikel 4 GG keine sogenannte Schrankenregelung, also keine ausdrückliche Möglichkeit für den Gesetzgeber, die Ausübung des Rechts durch das Gesetz zu begrenzen. Die Religionsfreiheit gilt daher grundsätzlich vorbehaltlos, steht jedoch nicht schrankenlos im Raum. Ihre Grenzen ergeben sich aus der Verfassung selbst, insbesondere aus den Grundrechten anderer und aus den Prinzipien des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats (Jarass & Pieroth 2024, Rn. 28).

Die juristische Prüfung von Konfliktfällen rund um die Religionsfreiheit folgt dabei meist einem vierstufigen Prüfungsaufbau, den man vereinfacht wie folgt darstellen kann.

2.2.1 Schutzbereich

Zunächst wird geprüft, ob ein bestimmtes Verhalten überhaupt vom Schutzbereich des Grundrechts umfasst ist. Der Schutzbereich der Religionsfreiheit ist besonders weit: Er schützt nicht nur den inneren Glauben oder die Zugehörigkeit zu einer Religion, sondern auch deren praktische Ausübung im Alltag. Dazu gehören zum Beispiel religiös motivierte Kleidungs Vorschriften (etwa das Kopftuch), Gebets-

zeiten und Speisevorschriften. Dabei muss es sich nicht zwingend um ein zentrales Dogma einer Religionsgemeinschaft handeln (Jarass & Pieroth 2024, Rn. 12). Es genügt, dass das Verhalten für die betroffene Person subjektiv religiös motiviert ist – eine Eigenschaft, die besonders für das islamische Recht und seine vielfältigen Ausprägungen relevant ist.

2.2.2 Eingriff

Wird eine solche religiöse Handlung untersagt, eingeschränkt oder durch äußere Umstände erschwert, liegt ein Eingriff vor. In der Regel sind staatliche Maßnahmen, die einer Person die Ausübung ihres Glaubens verwehren oder sie daran hindern, im Sinne ihrer Religion zu leben, als Eingriff zu qualifizieren. Auch mittelbare Beeinträchtigungen, etwa durch arbeitsrechtliche Regelungen oder schulorganisatorische Vorgaben, können einen Eingriff darstellen.

2.2.3 Schranken: Wo liegen die Grenzen?

Artikel 4 GG enthält keine ausdrückliche Schrankenregelung. Die Religionsfreiheit kann also nicht einfach durch ein Gesetz eingeschränkt werden. Grenzen ergeben sich jedoch aus dem sogenannten verfassungsimmanenten Schrankenmechanismus. Das bedeutet: Die Religionsfreiheit endet dort, wo sie mit anderen Verfassungswerten kollidiert, z. B. mit dem Schutz der Grundrechte anderer Personen, der staatlichen Neutralitätspflicht, dem Schulfrieden, der öffentlichen Sicherheit oder der Gleichstellung der Geschlechter.

2.2.4 Abwägung im Einzelfall

Wenn mehrere Verfassungsprinzipien miteinander in Konflikt stehen, etwa die Religionsfreiheit einer muslimischen Arbeitnehmerin mit dem Neutralitätsgebot eines öffentlichen Arbeitgebers, ist eine verfassungsrechtliche Abwägung erforderlich (Jarass & Pieroth 2024, Rn. 30). Dabei muss geprüft werden, wie stark der Eingriff in die Religionsfreiheit ist, welches Gewicht das gegenläufige Verfassungsgut hat, und ob es mildere Mittel gegeben hätte, um beide Interessen zu berücksichtigen. Diese Einzelfallabwägung ist das Herzstück der verfassungsrechtlichen Religionsrechtsprechung – und zugleich der Punkt, an dem auch in der Praxis viele Diskussionen entstehen. Während der *ordre public* im internationalen Privatrecht eine Einzelfallprüfung auf offensichtliche Unvereinbarkeit mit den Grundwerten vor-

sieht, verlangt Artikel 4 GG stets eine verfassungsrechtliche Abwägung zwischen kollidierenden Grundrechten.

2.3 Zusammenfassung

Die verfassungsrechtliche Prüfung von religiös motivierten Handlungen erfolgt nicht schematisch, sondern immer einzelfallbezogen und im Lichte aller betroffenen Verfassungsgüter. Die Religionsfreiheit wird in Deutschland hoch geachtet, aber nicht absolut garantiert. In einem pluralistischen, säkularen Rechtsstaat ist sie Teil eines komplexen Abwägungssystems, das darauf abzielt, religiöse Freiheit zu ermöglichen, gesellschaftlichen Frieden zu wahren und zugleich die Grundrechte aller Beteiligten zu respektieren.

3. Konfliktfelder im Arbeitsleben

Die rechtlichen Grenzen religiöser Praxis treten besonders deutlich im Arbeitsleben zutage. Immer wieder beschäftigen sich deutsche Gerichte mit Fällen, in denen religiöse Überzeugungen und berufliche Anforderungen aufeinanderstoßen. Solche Konstellationen werfen nicht nur arbeitsrechtliche, sondern auch grundrechtliche Fragen auf: Wie weit reicht die geschützte Religionsfreiheit in einem Umfeld, das durch betriebliches Interesse und funktionale Abläufe geprägt ist? In der arbeitsrechtlichen Praxis zeigt sich das Spannungsverhältnis zwischen betrieblicher Ordnung und individueller Glaubensausübung in verschiedenen Fallkonstellationen, etwa in folgenden Situationen:

- wenn Arbeitnehmer:innen während der Arbeitszeit Gebetspausen einfordern (LAG Hamm, Urteil vom 18.1.2002 – 5 Sa 1782/01; openjur.de/u/92693.html),
- religiöse Kleidervorschriften wie das Kopftuch im öffentlichen Dienst oder im Verkauf auf Widerspruch stoßen (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27.8.2020, 8 AZR 62/19, www.hensche.de/bag-kippt-kopftuchverbot-nach-dem-berliner-neutralitaetsgesetz-bag-urteil-vom-27.08.2020-8-azr-62-19.html),
- muslimische Angestellte den Umgang mit alkoholischen Produkten oder Schweinefleisch aus Glaubensgründen verweigern (LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.1.2009, 5 Sa 270/08; www.hensche.de/Kuendigung_wegen_Arbeitsverweigerung_aus_Gewissensgruenden_Transport_von_Alkohol_durch_moslemischen_Arbeitnehmer_LAG_Schleswig-Holstein_5Sa2270-08-u.html).

In all diesen Fällen kommt es zu einer Abwägung zwischen der persönlichen Glaubensfreiheit (Artikel 4 GG) und anderen verfassungsrechtlich geschützten Interes-

sen wie der unternehmerischen Freiheit (Artikel 12 GG), der Neutralitätspflicht des Staates oder dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

Ein Fall, der das Spannungsverhältnis zwischen religiöser Überzeugung und beruflicher Tätigkeit exemplarisch veranschaulicht, betraf einen muslimischen Arbeitnehmer, der sich aus religiösen Gründen weigerte, alkoholische Getränke einzuräumen. Anhand dieses Beispiels lässt sich nachvollziehen, wie Gerichte in der Praxis mit solchen Spannungsfeldern umgehen und wie sie die widerstreitenden Interessen gegeneinander abwägen. Das folgende Kapitel nimmt diesen Fall näher in den Blick und zeigt, wie die gerichtliche Prüfung entlang der verfassungsrechtlichen Maßstäbe im Einzelnen erfolgt.

3.1 Praxisbeispiel: Weigerung, alkoholische Produkte einzuräumen

3.1.1 Fall

Ein muslimischer Arbeitnehmer war über mehrere Jahre bei einem Einzelhandelsunternehmen als Lagerhelfer beschäftigt. Während er zunächst in der Frischwarenabteilung arbeitete, wurde er später in die Getränkeabteilung versetzt. Dort sollte er unter anderem alkoholische Produkte einräumen und für den Verkauf vorbereiten. Der Arbeitnehmer verweigerte diese Tätigkeit mit der Begründung, dass ihm seine religiösen Überzeugungen als praktizierender Muslim den direkten Umgang mit Alkohol untersagten (LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.1.2009, 5 Sa 270/08). Der Arbeitgeber hielt an der Versetzung fest und sprach nach mehrfacher Weigerung eine fristlose Kündigung aus. Der Fall ging durch mehrere Instanzen und wurde letztlich vom Bundesarbeitsgericht entschieden (BAG, Urt. v. 24.2.2011 – 2 AZR 636/09).

3.1.2 Schutzbereich

Der Schutzbereich von Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG umfasst die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie die ungestörte Religionsausübung. Er schützt nicht nur das religiöse Bekenntnis an sich, sondern auch Handlungen, die Ausdruck dieses Glaubens sind. Dazu zählt – wie in diesem Fall – die religiös motivierte Weigerung, mit bestimmten Produkten (hier: alkoholischen Getränken) zu arbeiten. Die Handlung beruhte auf einer inneren religiösen Überzeugung und fällt daher in den Schutzbereich.

3.1.3 Eingriff

Die arbeitsvertragliche Anordnung, alkoholische Getränke zu verräumen, stellte einen Eingriff in diese Religionsfreiheit dar. Die betroffene Person hätte eine aus ihrer Sicht religiös unzulässige Handlung verrichten müssen. Zwar erfolgte kein direkter Zwang zum Glaubensverzicht, wohl aber ein Druck, gegen das eigene religiöse Gewissen zu handeln, was in der verfassungsrechtlichen Dogmatik als Eingriff anerkannt ist.

3.1.4 Schranken

Artikel 4 GG enthält keinen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt. Einschränkungen der Religionsfreiheit sind daher nur im Wege der praktischen Konkordanz mit anderen Verfassungsgütern zulässig. In arbeitsrechtlichen Konstellationen steht dem Grundrecht auf Religionsfreiheit regelmäßig die durch Artikel 12 GG geschützte unternehmerische Betätigungsfreiheit des Arbeitgebers gegenüber. Diese umfasst auch das berechtigte Interesse an einem störungsfreien Betriebsablauf sowie an autonomen Personalentscheidungen. Es ist daher eine verfassungsrechtliche Abwägung der betroffenen Grundrechte beider Seiten vorzunehmen (Jarass & Pieroth 2024, Rn. 37) mit dem Ziel, einen gerechten Ausgleich zwischen individueller Glaubensausübung und berechtigten betrieblichen Erfordernissen zu schaffen.

3.1.5 Abwägung im Einzelfall

Das Bundesarbeitsgericht stellte klar, dass die Religionsfreiheit des Arbeitnehmers ernst zu nehmen ist – sie kann aber nicht schrankenlos durchgesetzt werden. Zugleich betonte das Gericht die Pflicht des Arbeitgebers, vor Ausspruch einer Kündigung zu prüfen, ob dem Arbeitnehmer eine zumutbare alternative Einsatzmöglichkeit angeboten werden kann, bei der die Kollision mit der religiösen Überzeugung vermieden wird. Diese Prüfung ist keine bloße Formalie, sondern ein notwendiger Bestandteil der grundrechtlichen Abwägung: Nur wenn eine solche Möglichkeit nicht vorhanden oder betrieblich nicht zumutbar ist, kann eine Kündigung in Betracht gezogen werden. Das bedeutet: Zwar wiegt die Religionsfreiheit schwer, doch auch die unternehmerische Freiheit ist grundrechtlich geschützt. Beide Seiten sind daher gehalten, Lösungen zu finden, die sowohl dem Glauben als auch den betrieblichen Abläufen gerecht werden.

3.1.6 Ergebnis

Das Bundesarbeitsgericht hob die Kündigung nicht unmittelbar auf, sondern verwies den Fall zurück an die Vorinstanz. Diese müsse klären, ob es eine zumutbare Alternativbeschäftigung gegeben hätte.

Die Entscheidung zeigt, dass es sich bei der Anwendung der Religionsfreiheit im Arbeitsverhältnis nicht um ein Sonderrecht für Angehörige bestimmter Religionen handelt. Vielmehr gilt: Weder darf der Glaube pauschal zurückgedrängt, noch darf er schrankenlos durchgesetzt werden. Stattdessen strebt das Recht einen fairen Ausgleich an zwischen der geschützten Überzeugung des Einzelnen und den berechtigten Interessen des Unternehmens.

3.2 Fazit: Islamisches Recht im Lichte der Religionsfreiheit

Die vorangegangene Analyse zeigt, dass die Religionsfreiheit gemäß Artikel 4 GG grundsätzlich auch islamisch geprägte Glaubensüberzeugungen schützt, etwa hinsichtlich religiöser Kleidungsvorschriften, Speisevorgaben oder Gebetspflichten. Der Schutzbereich ist dabei weit gefasst und umfasst sowohl den Glauben selbst als auch dessen Ausübung im Alltag und im Berufsleben. Gleichzeitig ist dieser Schutz nicht schrankenlos. In einem weltanschaulich neutralen Staat bedarf es einer sorgfältigen Abwägung mit anderen Rechtspositionen, etwa den Interessen des Arbeitgebers (Artikel 12 GG), der Funktionsfähigkeit öffentlicher Einrichtungen oder dem Schutz Dritter. Die Gerichte orientieren sich dabei am Prinzip der Verhältnismäßigkeit und sind bemüht, tragfähige Lösungen zu finden, die beiden Seiten gerecht werden.

Die dargestellten Fallbeispiele belegen, dass islamische Glaubensüberzeugungen nicht anders behandelt werden als solche anderer Religionen: Sie erfahren Schutz, wo er geboten ist, und Begrenzung, wo verfassungsrechtliche Interessen dem entgegenstehen. Damit bleibt die Religionsfreiheit ein tragendes Fundament des Rechtsstaats, jedoch immer eingebettet in das komplexe Spannungsverhältnis zwischen individueller Überzeugung und gesellschaftlicher Ordnung.

4. Berücksichtigung weiterer religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen

Die bisher dargestellten Beispiele zeigen, wie islamisch geprägte Normen in ausgewählten Fällen vor deutschen Gerichten eine Rolle spielen können, eingebettet in rechtliche Mechanismen wie das internationale Privatrecht oder die Religions-

freiheit. Zugleich ist zu betonen: Diese rechtlichen Wege stehen nicht nur Angehörigen des Islam offen. Vielmehr handelt es sich um allgemeine Prinzipien, die für alle religiösen Überzeugungen gelten.

So urteilte das Arbeitsgericht Nürnberg über die Frage, ob Angehörige der Siebenten-Tags-Adventisten an einem Samstag – dem von ihnen als Sabbat verstandenen Ruhetag – zur Arbeitsleistung verpflichtet werden durften (www.apd.info/news/2007/09/26/gericht-entschied-arbeitsverweigerung-am-sabbat-fuer-adventisten-statthaft). Auch hier wurde eine Gewissensentscheidung auf Grundlage des Artikel 4 GG geprüft und in Relation zu den betrieblichen Anforderungen bewertet.

In einem anderen Fall hatte sich das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2019 mit einem Angehörigen der Sikh-Religion zu befassen, der sich aus religiösen Gründen weigerte, beim Motorradfahren einen Helm zu tragen, da das Tragen des Turbans ein zentrales Element seiner religiösen Identität darstellt (rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bverwg-religioese-hintergruende-koennen-helmpflicht-beim-motorradfahren-grundsatzlich-nicht-entgegengehalten-werden). Hier musste das Gericht abwägen, ob eine Ausnahme vom allgemeinen Helmgebot verfassungsrechtlich geboten war.

Vergleichbare Konstellationen finden sich darüber hinaus in Fällen von ethisch motivierter Arbeitsverweigerung (etwa im medizinischen Bereich; BAG Urteil vom 24.5.1989 AZR 285/88; www.haufe.de/id/entscheidung/bag-urteil-vom-24051989-2-azr-28588-HI437712.html) oder eines Arbeitnehmers, der in einer Druckerei beschäftigt war und aus Gewissensgründen die Mitarbeit beim Druck von kriegsverherrlichenden Schriften verweigerte (BAG Urteil vom 20.12.1984, AZR 436/83). Die Gerichte orientieren sich auch hier am gleichen Maßstab: Sie prüfen, ob ein religiös motiviertes Verhalten in den Schutzbereich der Religionsfreiheit fällt, ob ein Eingriff vorliegt und ob dieser verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Diese Beispiele zeigen: Es geht nicht um eine Sonderstellung einer bestimmten Religion, sondern um die Herausforderung, individuelle Gewissensüberzeugungen in einem weltanschaulich neutralen Rechtsstaat rechtlich zu würdigen und sie mit den Anforderungen des Gemeinwesens in ein ausgewogenes Verhältnis zu setzen.

5. Schlussbetrachtung

Die eingangs formulierten Fragen lassen sich nach der Analyse der rechtlichen Grundlagen und exemplarischen Fallkonstellationen nun differenziert beantworten.

5.1 Wird islamisches Recht tatsächlich vor deutschen Gerichten angewendet?

Ja – allerdings nicht im Sinne einer parallelen oder konkurrierenden Rechtsordnung. Vielmehr können islamisch geprägte Normen in bestimmten Konstellationen Berücksichtigung finden, eingebettet in rechtsstaatliche Verfahren: sei es als Teil einer ausländischen Rechtsordnung im Rahmen des internationalen Privatrechts oder im Kontext individueller Glaubensausübung gemäß Artikel 4 Grundgesetz.

5.2 In welchen Fällen geschieht dies – und auf welcher rechtlichen Grundlage?

Die rechtliche Berücksichtigung ergibt sich insbesondere aus zwei allgemeinen Zugangspunkten: dem internationalen Privatrecht, das bei grenzüberschreitenden Sachverhalten das anwendbare Recht bestimmt, sowie der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit, die auch religiös motiviertes Verhalten schützt. Beide Zugänge sind nicht religionsspezifisch, sondern gelten unabhängig von der konkreten Glaubensrichtung.

5.3 Bedeutet dies eine besondere Rechtsstellung für Muslim:innen?

Nein – die deutschen Gerichte räumen keiner Religion Sonderrechte ein. Vielmehr zeigt sich, dass das Rechtssystem individuelle religiöse Prägungen grundsätzlich berücksichtigt, jedoch stets im Rahmen verfassungsrechtlicher Schranken. Weder das internationale Privatrecht noch die Religionsfreiheit führen zu einer Privilegierung, sondern tragen der pluralistischen Verfasstheit des Rechtsstaates Rechnung.

5.4 Welche Herausforderungen ergeben sich daraus?

Die Integration religiös motivierter Normen in ein säkulares Rechtssystem erfordert eine sorgfältige Abwägung zwischen persönlicher Überzeugung und öffentlicher Ordnung, zwischen kultureller Identität und rechtlicher Gleichbehandlung. Mit Instrumenten wie dem *ordre public* im internationalen Privatrecht und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit im Grundrechtskontext verfügt das deutsche Recht über tragfähige Lösungen, um diesem Spannungsverhältnis gerecht zu werden.

5.5 Ergebnis

Deutsche Gerichte wenden kein ›islamisches Sonderrecht‹ an. Sie prüfen konkrete Einzelfälle anhand allgemein geltender Maßstäbe und zeigen sich so offen für religiöse Vielfalt, aber stets eingebettet in die Prinzipien des Verfassungsstaates. Damit bleibt die Balance zwischen religiöser Freiheit und rechtlicher Ordnung gewahrt – ein zentrales Kennzeichen eines weltanschaulich neutralen und zugleich offenen Rechtsstaates.

Literaturverzeichnis

- Adventistischer Pressedienst (20.9.2007): »Gericht entschied: Arbeitsverweigerung am Sabbat für Adventisten statthaft«, in: *APD*, www.apd.info/news/2007/09/26/gericht-entschied-arbeitsverweigerung-am-sabbat-fuer-adventisten-statthaft (letzter Abruf 19.10.2025).
- Beck Aktuell (4.7.2019): »BVerwG: Religiöser Sikh muss auf dem Motorrad Helm statt Turban tragen«, in: *Beck Aktuell*, rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bverwg-religioese-hintergruende-koennen-helmpflicht-beim-motorradfahren-grundsatzlich-nicht-entgegengehalten-werden (letzter Abruf 19.10.2025).
- Bundesarbeitsgericht (BAG): Urteil vom 20.12.1984, AZR 436/83.
- Bundesarbeitsgericht (BAG): Urteil vom 24.5.1989 AZR 285/88; www.haufe.de/id/entscheidung/bag-urteil-vom-24051989-2-azr-28588-HI437712.html
- Bundesarbeitsgericht (BAG): Urteil vom 27.8.2020, 8 AZR 62/19, www.hensche.de/bag-kippt-kopftuchverbot-nach-dem-berliner-neutralitaetsgesetz-bag-urteil-vom-27.08.2020-8-azr-62-19.html (letzter Abruf 19.10.2025).
- Jarass, Hans D. & Bodo Pieroth (¹⁸2024): *Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, München: C. H. Beck.
- Khalifaoui, Mouez (Hrsg.) (2022): *Islamisches Recht, Scharia und Ethik. Eine europäische Perspektive*, Baden-Baden: Nomos.
- Köhler, Andreas (³2024): *Examinatorium Internationales Privatrecht*, Baden-Baden: Nomos.
- Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm: Urteil vom 18.1.2002 – 5 Sa 1782/01; openjur.de/u/92693.html
- Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein: Urteil vom 20.1.2009, 5 Sa 270/08; www.hensche.de/Kuendigung_wegen_Arbeitsverweigerung_aus_Gewissensgruenden_Transport_von_Alkohol_durch_moslemischen_Arbeitnehmer_LAG_Schleswig-Holstein_5Sa2270-08-u.html
- Oberlandesgericht (OLG) Hamburg: Urteil vom 4.12.2014 – 2 W 58/14.

Rohe, Mathias (³2011): *Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart*, München: C. H. Beck.

Schneider, Barbara (1.2.2012): »Scharia hält Einzug in deutsche Gerichtssäle«, in: *Die Welt*, www.welt.de/politik/deutschland/article13845521/Islamisches-Recht-Scharia-haelt-Einzug-in-deutsche-Gerichtssaale.html (letzter Abruf 19.10.2025).

Thorn, Karsten & Bernd von Hoffmann (⁹2007): München: C. H. Beck.